



Newsletter

Sekundarschule Kirchhellen



Nr. 32

15. April 2021

Liebe Leser*innen des Newsletters,

Die Landesregierung hat entschieden, mit allen Schulen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz unter 200 ab dem 19. April 2021 wieder in den Wechselunterricht zu starten.

Wie wir diese Maßnahmen im Einzelnen umsetzen werden, können Sie in diesem Newsletter lesen.

Herzliche Grüße

Stefan Völlmert

Für wen gibt es Wechselunterricht?

Gestern hat das Schulministerium verfügt, dass alle Schüler*innen ab dem 19. April 2021 bis auf weiteres im Wechselmodell unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass jede/jeder Schüler*in im täglichen Wechsel eine Tag in der Schule und einen Tag im Distanzlernen unterrichtet wird.

Gibt es eine Notbetreuung?

Wie in den vergangenen Wochen bieten wir für Schüler*innen der Jahrgänge 5 und 6 sowie für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Notbetreuung an. Damit Ihr Kind diese Notbetreuung nutzen kann, muss ein Antrag ausgefüllt und unterschrieben in der Schule vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden.

Wie ist der Distanzunterricht organisiert?

Es gilt die gleiche Vorgehensweise wie vor den Osterferien. Am Montag kommen die Gruppen zur Schule, die letztmalig am Freitag vor den Ferien (23.04.2021) im Präsenzunterricht waren. Die anderen Gruppen erhalten ihre Unterrichtsmaterialien wie gewohnt in LOGINEO LMS. Jede*r Schüler*in im Distanzlernen kann am jeweiligen Schultag ab 08:00 Uhr die Aufgaben für die einzelnen Fächer des aktuellen Tages in LOGINEO LMS herunterladen und zu Hause bearbeiten. Die Arbeitsergebnisse müssen verbindlich bis spätestens 16:00 Uhr in LOGINEO LMS hochgeladen werden.

Wie werden an der Sekundarschule Kirchhellen die verpflichtenden Selbsttests durchgeführt?

Das Ministerium hat in einer Mail an alle Schulen vom 14.04.2021 ausführlich dargestellt, wie die Testpflicht umzusetzen ist:

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12).
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
5. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. Über die Teilnahme sowie im Falle eines positiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran

teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

10.(...)

11.(...)

12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
13. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.

An der Sekundarschule Kirchhellen werden wir diese Vorgaben umsetzen. Wir hoffen, dass möglichst alle Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten der Testpflicht freiwillig nachkommen werden. Jeder durchgeführte Selbsttest ist ein Zeichen der gegenseitigen Rücksichtnahme und Wertschätzung, da ich mit einem negativen Ergebnis auch meinen Mitmenschen ein Gefühl der (kurzfristigen) Sicherheit geben kann.

Wie geht es weiter?

Hierzu gibt es bisher keine Informationen vom Schulministerium. Sobald wir etwas Neues erfahren, werde ich die Informationen an Sie weitergeben. Ich empfehle Ihnen sich zusätzlich regelmäßig über die Seite <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> auf dem Laufenden zu halten.

Herausgeber:

Sekundarschule Kirchhellen
Direktor Stefan Völlmert, Schulleiter
Kirchhellener Ring 18
46244 Bottrop

Kontakt:

Telefon: 02045-9591130
Fax: 02045-9591139
Mail: sekundarschule-kirchhellen@bottrop.de
www.sekundarschule-kirchhellen.de